I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2107/75 DES RATES

vom 6. August 1975

zur Verlängerung der Regelung für den Warenverkehr mit Tunesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Erwartung des Abschlusses eines neuen Abkommens ist das am 28. März 1969 in Tunis unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (1) durch das am 14. Februar 1975 in Brüssel unterzeichnete Abkommen (2) bis spätestens zum 31. August 1975 verlängert worden.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Abkommens sind noch im Gang, und die Regelung, die die Gemeinschaft für den Warenverkehr mit Tunesien anwendet, muß deshalb erneut verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regelung für den Warenverkehr, die in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik, einschließlich des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen zu diesem Abkommen infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft (3) sowie des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Änderung des Artikels 5 des Anhangs 1 des Assoziierungsabkommens (4), oder in Durchführung dieser Rechtsakte eingeführt worden ist, bleibt in der Gemeinschaft über den 31. August 1975 hinaus bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. August 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RUMOR

(1) ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1975, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 239 vom 27. 8. 1973, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 2.